

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der
Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf**
Vom 14.06.2024

Aufgrund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird vom Kreis Warendorf als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 14.06.2024 für das Gebiet des Kreises Warendorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmal festgesetzt. Das Verzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen.

- (3) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 1. zu einer öffentlichen Straße gehören oder
 2. mit einer festen Decke versehen sind oder
 3. überbaut sind.

Änderungen unterliegen den Verbotsregelungen und bedürfen damit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW.

§ 2 Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, zu versetzen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum, Erscheinungsbild oder äußeren Gestalt zu beeinträchtigen oder zu ändern; als Beschädigung gelten auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes, das Aufasten, das Auslichten von Bäumen und Sträuchern und das Abbrechen von Zweigen,
2. die geschützten Bereiche (vgl. § 1) zu befestigen oder zu verdichten; als Befestigung gilt auch, den Kronentraufbereich oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu versehen,
3. am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
4. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial abzulagern, auszuschütten, abzuleiten bzw. einzuleiten,
5. den Grundwasserflurstand zu verändern,
6. Biozide zu lagern oder anzuwenden, Silagemieten anzulegen sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen,
7. Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
8. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen,
9. in den als Naturdenkmal festgesetzten Gewässern zu baden, ihre Eisflächen zu betreten, in diesen Gewässern Tiere zu füttern,
10. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
11. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
12. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen, mehrtägig an derselben Stelle zu lagern, Feuer zu machen oder Heizgeräte oder Grills zu benutzen,
13. Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern, anzulegen oder bereitzustellen
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern, soweit es sich nicht um Beschilderungen handelt, die ausschließlich die Schutzausweisungen

- betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen; hierbei ist auszuschließen, dass Objekte dieser Art unmittelbar an dem zu schützenden Objekt angebracht werden,
15. den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu betreten, zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
 16. Findlinge zu entfernen oder zu versetzen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

§ 3 Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt von § 2 bleiben, soweit nicht für einzelne Objekte etwas anderes bestimmt ist:
 1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und hierüber ein Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf als untere Naturschutzbehörde besteht,
 2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, soweit es sich nicht um einfache Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 handelt,
 3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; diese sind nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 4. einer beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Kreis Warendorf – untere Naturschutzbehörde – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordneten, genehmigten Pflegemaßnahmen bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 2 nach § 67 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (3) Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

§ 5 Pflichten von Eigentümern/-innen und Nutzungsberechtigten

- (1) Die Betreuung der Naturdenkmale obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Daher haben die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte die Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der das Naturdenkmal umgebenden Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Auftretende erkennbare Schäden oder Mängel sowie offensichtlich, nachteilige Veränderungen an Naturdenkmalen, wie z.B. Pilzfruchtkörper, toter oder abgebrochene Äste, sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- (3) Einfache Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht wie die Beseitigung von Laub oder Früchten, die nicht durch die Pflege- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr Beauftragten abgedeckt werden, obliegen weiterhin den Grundstückseigentümern /-nutzern.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde sowie von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Gutachtern im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen Zutritt zu gewähren.
- (5) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf einen Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Ziffer 4 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf verkündet. Sie tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Naturdenkmalverordnung des Kreises Warendorf

- Verzeichnis der Naturdenkmale

Entwurf